

# STADT BORNHEIM

## Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Hersel, 1. Änderung

### **Textliche Festsetzungen:**

#### A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

##### 1 Einschränkungen zu den Nutzungen im Gewerbegebiet (GE) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

##### 1.1. Gewerbegebiet 3 (GE 3) :

Im GE 3 sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen  
- Nr. 3 Tankstellen - nicht zulässig.

1.2 Die gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO). Im Bereich von GE 3 gilt dies nicht für Diskotheken (§ 1 (9) BauNVO).

### **Hinweise**

1. Die ordnungsgemäße Entsorgung von bauschutthaltigem oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial ist sicherzustellen. Vor der Abfuhr des Bodenaushubs sind dem Rhein-Sieg-Kreis Angaben zu machen über den Entsorgungsweg, die Entsorgungsanlage oder die wasserrechtliche Erlaubnis der Einbaustelle.

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanes Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel behalten auch für die 1. Änderung ihre Gültigkeit.